

Informationen zum Bewerbungsverfahren für den konsekutiven, berufsbegleitenden Masterstudiengang Beratung in der Sozialen Arbeit

Inhaltsverzeichnis

Zugangsvoraussetzungen

Zulassungsantrag und Bewerbungsfrist

Antragstellung und allgemeine Hinweise

Hinweise zur Angabe von Daten für das Zulassungsverfahren und Information zu Unterlagen, die neben dem Antrag auf Zulassung einzureichen sind

- Nachweis der Angaben zum Erststudienabschluss sowie zu Hochschul- beziehungsweise Fachhochschulzeiten
- Nachweis einer einschlägigen und dem ersten Hochschulabschluss entsprechenden Berufserfahrung

- Angaben für (ausländische) Studienbewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an deutschsprachigen Einrichtungen erworben haben

Sonderantrag („Härtefallantrag“)

Ablauf des Zulassungsverfahrens im Masterstudiengang Beratung in der Sozialen Arbeit

Zulassungsbescheid / Immatrikulation

Ablehnungsbescheid / Nachrückverfahren

Zeitpunkt und Form der Benachrichtigung

Losverfahren

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung zum Studium an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) ist gemäß dem Berliner Hochschulgesetz (BerLHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378 ff.) in Verbindung mit der Zulassungsordnung des Masterstudienganges Beratung in der Sozialen Arbeit an der EHB

→ ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem grundständigen Studiengang der Sozialen Arbeit. Zugelassen werden auch Bewerber*innen, die in einem vergleichbaren psychosozial oder pädagogisch ausgerichteten Studiengang ihren Abschluss erworben haben (z.B. Kindheitspädagogik, Gemeindepädagogik, Religionspädagogik, Erziehungswissenschaft, Psychologie)

SOWIE

→ Nachweis einer nach Abschluss des Studiums mindestens zwölfmonatigen, sozialprofessionellen Berufstätigkeit in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit im Umfang von mindestens fünfzehn Stunden pro Woche. Die Voraussetzung der zwölfmonatigen Beschäftigung muss spätestens zum Semesterbeginn der Studienaufnahme erfüllt sein. Zudem muss das Beschäftigungsverhältnis in dem genannten Umfang von mindestens 15 Stunden pro Woche zum Semesterbeginn bestehen.

Sofern der Hochschulabschluss in einem modularisierten Studiengang erworben worden ist, sind 210 ECTS-Leistungspunkte zu belegen.

→ Bewerber*innen, die einen modularisierten und mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang (180 ECTS-Leistungspunkte) oder Diplomstudiengang abgeschlossen haben, können sich bewerben, wenn sie die fehlenden 30 Leistungspunkte durch andere Qualifikationsleistungen belegen. Liegen zum Zeitpunkt der Bewerbung keine anrechenbaren Studien- und Prüfungsleistungen vor, kann eine Zulassung mit der Auflage erfolgen, dass die fehlenden Leistungen spätestens bis zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Master-Thesis nachgewiesen werden müssen.

Die Entscheidung über die Anerkennung von Studien-/Prüfungsleistungen und von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten trifft der Prüfungsausschuss in Anlehnung an die Vorschriften von § 12 der Prüfungsordnung „Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“. Grundlage der Beschlussfassung des Prüfungsausschusses bildet die im Vorwege erfolgte Bewertung durch Fachvertreter*innen der Studiengänge.

Antrag auf Zulassung und Bewerbungsfrist

Bewerbungen sind auf den Antragsformularen der EHB mit den erforderlichen Unterlagen **bis zur jeweiligen Bewerbungsausschlussfrist ***** zu stellen. **Eine über das Online-Portal abgegebene Bewerbung allein hat noch keine Gültigkeit!**

Nach Abschluss Ihrer Angaben im Bewerbungsportal drucken Sie unter **Abgegebene Anträge auf Anschreiben und abzugebende Unterlagen**. Sie erhalten eine PDF-Datei mit Ihrem **Antrag auf Zulassung**. Drucken und füllen Sie den Antrag auf Zulassung bitte aus, unterschreiben ihn, fügen die erforderlichen schriftlichen Nachweise bei und senden ihn an die angegebene Adresse der EHB.

ANTRAGSTERMIN

Letzter Antragstermin für das Wintersemester:

15. Juli

*** Sofern eine Bewerbungsausschlussfrist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend fällt, verlängert sich die Frist abweichend von den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches **nicht** bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 18 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009, ABI. EKD 2009, S. 334), sondern endet die Frist mit Ablauf des entsprechenden Tages!

Maßgeblich ist der Tag des Eingangs des Zulassungsantrages mit allen erforderlichen Unterlagen bei der EHB, **nicht** das Datum des Poststempels.

Wir bitten Sie die folgenden Hinweise und Erläuterungen zu beachten, damit Sie Nachteile für Ihre Zulassung vermeiden.

Antragstellung und allgemeine Hinweise

Die folgenden Erläuterungen können bei der Vielfalt denkbarer Fragestellungen in den Vergabeverfahren keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und die Rechtsvorschriften nicht ersetzen.

1. Eine Antragstellung durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein ist nicht wirksam und wird daher nicht berücksichtigt.
2. Um eine zügige und reibungslose Antragsbearbeitung zu erreichen, sollte der Zulassungsantrag frühzeitig und nicht erst zum Schluss der Bewerbungsfrist eingereicht werden. Die EHB ist bemüht, im Rahmen der Möglichkeiten mitzuteilen, ob der Antrag Fehler enthält, die den Ausschluss vom Vergabeverfahren zur Folge haben, so dass noch vor Bewerbungsschluss Mängel, die rechtzeitig erkannt werden, abgestellt werden können. Das ist der EHB bei einer relativ späten Antragstellung zeitmäßig kaum möglich.

Sendungen an die EHB sind bitte ausreichend zu frankieren. Die EHB nimmt unzureichend frankierte Sendungen nicht an.

Die EHB kann **keine telefonischen Auskünfte über den Eingang der Bewerbungsunterlagen** erteilen. Wer den Eingang bestätigt haben möchte, fügt seiner Bewerbung eine adressierte und frankierte Postkarte bei.

3. Dem Zulassungsverfahren liegen insbesondere folgende Regelungen in der jeweils geltenden Fassung zugrunde:
 - Grundordnung der Evangelischen Hochschule Berlin vom 20. Dezember 2019
 - Berliner Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378 ff.)
 - Ordnung zur Regelung der Zulassung für den konsekutiven, berufsbegleitenden Masterstudiengang Beratung in der Sozialen Arbeit vom 12. April 2018
4. Alle für die Entscheidung bedeutsamen Angaben im Zulassungsantrag werden geprüft. Falsche und unvollständige Angaben können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen. Ein Zulassungsbescheid, der auf falschen Angaben beruht, ist zurückzunehmen. Dieses gilt insbesondere bei einem Verstoß gegen die **Erklärungspflicht des Zulassungsantrages**. Bei Feststellung nach der Immatrikulation kann diese zurückgenommen werden. Falsche oder unvollständige Angaben können darüber hinaus strafrechtlich verfolgt werden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu den besonderen Erklärungspflichten muss durch Unterschrift an Eides statt versichert werden.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung im Rahmen des Bewerbungsverfahrens ist das BerlHG in Verbindung mit der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Beratung in der Sozialen Arbeit.

Hinweise zur Angabe von Daten für das Zulassungsverfahren und Information zu Unterlagen, die neben dem Antrag auf Zulassung einzureichen sind

Ihre Daten sind über das Online-Portal vollständig einzugeben. Der Antrag auf Zulassung ist zu unterschreiben. **Der Antrag gilt nur als gestellt, wenn er unterschrieben ist.**

Anträge auf Zulassung für ein höheres Fachsemester, auf der Grundlage bisher erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen, werden nicht über das Online-Portal gestellt. Setzen Sie sich in diesem Fall bitte mit dem Immatrikulationsamt in Verbindung.

Bewerbungsunterlagen können in unbeglaubigter Form eingereicht werden. Dem Antrag sind vollständige Fotokopien und keine Originalunterlagen beizufügen.

Sparen Sie Papier: Dem Antrag sind ausschließlich die für das Vergabeverfahren relevanten Unterlagen beizufügen!

Von der Übersendung der Unterlagen in Klarsichthüllen und Schnellheftern bitten wir abzusehen!

Wer den Antragstermin versäumt oder den Antrag nicht vollständig, formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen einreicht, muss vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. In dem Antrag ist jeweils die Anschrift anzugeben, unter der man während des Zulassungsverfahrens ständig zu erreichen ist. Achtung: Bitte auch an entsprechende Adressenzusätze denken, beispielsweise

Hinterhof (HH), c/o Müller, Wohnungsnummern, etc. Änderungen sind unverzüglich über das Online-Portal vorzunehmen!

Mit der Angabe Ihrer E-Mail-Adresse erklären Sie außerdem Ihr Einverständnis, dass wir diese Adresse für die Kommunikation im Rahmen des Bewerbungs-, Zulassungs- bzw. Online-Immatrikulationsverfahrens verwenden werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese E-Mail-Adresse uneingeschränkt erreichbar ist, d. h., dass dort Informationen zugestellt werden können.

Ausländische Studienbewerber*innen fügen bitte eine Fotokopie des Reisepasses inklusive einer Fotokopie des Aufenthaltstitels bei (siehe hierzu auch Hinweise für ausländische Studienbewerber*innen).

Bei Erhalt eines Studienplatzes an der EHB ist die Immatrikulation form- und fristgerecht schriftlich zu beantragen und mit den erforderlichen zulassungsrelevanten Unterlagen vorzunehmen. Die Unterlagen, die dem ‚Antrag auf Immatrikulation‘ beizufügen sind, müssen in amtlich beglaubigter Form eingesendet werden, z.B. Studienabschlusszeugnis, Arbeitsnachweis. Der Zulassungsbescheid kann weitere Auflagen enthalten. Erfolgt die Vorlage der Unterlagen nicht form- und fristgemäß, kann keine Immatrikulation erfolgen.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir aus Kostengründen Unterlagen nur gegen vorherige Einsendung eines mit 1,55 € der Deutschen Post AG frankierten (Briefmarken, **keine Label-Freimachung**) und adressierten Briefumschlages (DIN C 4 /A 4) zurückschicken. **Die Unterlagen werden nicht für spätere Bewerbungen aufgehoben, sondern nach Ablauf der jeweils in den Bescheiden genannten Fristen vernichtet.**

Angaben zum Erststudienabschluss sowie zu Hochschul- beziehungsweise Fachhochschulzeiten

Sind mehrere grundständige Hochschulabschlüsse gemäß den Vorgaben der Zulassungsordnung erworben worden, geben Sie bitte im Online-Portal den Hochschulabschluss an, auf den sich der Zulassungsantrag stützt. Das Zeugnis, die Urkunde des Studienabschlusses mit Ausweisung der Gesamtnote als Dezimalzahl und bei Bedarf das Diploma Supplement sind beizufügen.

Dem Antrag ist gegebenenfalls eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung oder nach bereits erfolgter Exmatrikulation eine Exmatrikulationsbescheinigung mit Angabe der Hochschul- und Fachsemester beizufügen. Es sind alle bisherigen Hochschulsemester anzugeben.

Angaben zu der entsprechend dem Studienabschluss einschlägigen Berufstätigkeit

Nach Studienabschluss muss eine mindestens zwölfmonatige, sozialprofessionelle Berufstätigkeit im Umfang von mindestens fünfzehn Stunden pro Woche in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit erworben worden sein. Die Voraussetzung der zwölfmonatigen Beschäftigung muss spätestens zum Semesterbeginn der Studienaufnahme erfüllt sein. **Das Beschäftigungsverhältnis muss in dem genannten Umfang von fünfzehn Stunden pro Woche zum Semesterbeginn bestehen!** Der Nachweis ist durch ein entsprechendes Zeugnis bzw. eine entsprechende Arbeitsbescheinigung zu erbringen. Neben der inhaltlichen Beschreibung der Beschäftigung muss der Beschäftigungszeitraum und zwingend der Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit hervorgehen! Verdienstabrechnungen als Arbeitszeitnachweise werden nicht anerkannt.

Zusätzliche Angaben für (ausländische) Bewerber*innen, die ihren Studienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung bzw. im Ausland erworben haben

Studienbewerber*innen, die ihren Hochschulabschluss nicht in einem deutschsprachigen Land erworben haben, müssen ebenfalls über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem grundständigen Studiengang der Sozialen Arbeit verfügen bzw. ihren Hochschulabschluss in einem vergleichbaren psychosozial oder pädagogisch ausgerichteten Studiengang erworben haben (z.B. Kindheitspädagogik, Gemeindepädagogik, Religionspädagogik, Erziehungswissenschaft, Psychologie). Informationen zu dem ausländischen Hochschulabschluss erhalten Bewerber*innen

beispielsweise durch die Datenbank der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen "www.anabin.kmk.org". Der EHB sind zusätzlich folgende Bewerbungsunterlagen vorzulegen:

→ **Zeugnis des o.g. Hochschulabschlusses aus dem Heimatland mit dazugehörigen Notenlisten beziehungsweise einer Bescheinigung mit ausgewiesener Durchschnittsnote (Es wird die ungerundete, als Dezimalzahl ausgewiesene Durchschnittsnote verwendet!) sowie die entsprechenden amtlichen deutschen Übersetzungen, Diploma Supplement**

→ **Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse**

Alle Studienbewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen im Rahmen Ihrer Bewerbung (*) die zur Aufnahme eines Studiums hinreichenden deutschen Sprachkenntnisse belegen. Der Nachweis erfolgt durch das Bestehen der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber-Ebene-2 oder Ebene-3“ (DSH-2 beziehungsweise DSH-3), das Testergebnis des Tests Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerber*innen (TestDaF) mit der Ausweisung der Leistungsstufe „vier“ (TDN 4) oder „fünf“ (TDN 5) in allen vier Teilprüfungen oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ im Rahmen des Zeugnisses der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber*innen für die Aufnahme des Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland an einem deutschen Studienkolleg („Feststellungsprüfung“). Die EHB führt keine eigenen Sprachprüfungen durch. Von der Deutschen Sprachprüfung sind darüber hinaus die Studienbewerber*innen freigestellt, die über nachstehend aufgeführte Nachweise verfügen:

- das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe“ (DSD II),
- das Zeugnis über das bestandene Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS). Das Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) hat zum 1.1.2012 die Oberstufenprüfungen des Goethe-Instituts – Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GSD) abgelöst. Bestandene Prüfungen der ZOP, des KDS oder des GDS werden bis auf weiteres ebenfalls als Sprachnachweis anerkannt.
- Zeugnis über die bestandene Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“
- Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden:
- Deutschnachweis im französischen „Diplome du Baccalauréat“, das nach dem Besuch eines zweisprachigen deutsch-französischen Zweiges einer Sekundarschule erworben wurde
- „US-Advanced Placement-Prüfung (AP-Prüfung) im Fach Deutsch.

Zudem sind Studienbewerber*innen von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht. Gleiches gilt für Studienbewerber*innen, die die Deutsche Sprachprüfung unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule an einer ausländischen Hochschule abgelegt haben und für Studienbewerber*innen, die ihr Studium in der Unterrichtssprache Deutsch absolviert haben.

Der Test Deutsch als Fremdsprache – TestDaF – ist eine Sprachprüfung auf fortgeschrittenem Niveau und für alle geeignet, die bereits über gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Prüfungsteilnehmer sollten vor der Anmeldung zur Prüfung mindestens 700 Unterrichtseinheiten Deutsch absolviert haben. Der TestDaF misst den sprachlichen Leistungsstand in vier Fertigkeitsstufen (Leseverstehen, Hörverstehen, schriftlicher und mündlicher Ausdruck). Die Prüfungsleistungen werden drei TestDaF-Niveaustufen (TDN) zugeordnet (TDN 5, TDN 4, TDN 3). Die Prüfungsergebnisse werden im Zeugnis in allen vier Fertigkeiten getrennt ausgewiesen. TestDaF wird weltweit an lizenzierten Testzentren angeboten und kann somit im Heimatland der Bewerber*innen abgelegt werden. Das Prüfungsentgelt wurde auf 195 Euro (Stand: Oktber 2019) pro Prüfungsteilnehmer*in festgelegt. Aktuelle Informationen zu TestDaF werden auf der Website des TestDaF-Instituts veröffentlicht: <http://www.testdaf.de>, Anfragen und Bestellungen: info@testdaf.de.

Weitere Informationen über die Sprachprüfungen und Diplome des Goethe-Instituts sind bei dem Goethe-Institut erhältlich (website <http://www.goethe.de>).

(*) Der Sprachnachweis kann für das Bewerbungsverfahren zum WS 2020/21 bis zur Frist der Immatrikulation erbracht werden!

→ **Fotokopie des Reisepasses mit gültigem Visum bzw. gültiger Aufenthaltsgenehmigung spätestens zum Zeitpunkt der Immatrikulation** (Informationen über die Aufenthaltsbestimmungen erhalten Sie bei der Ausländerbehörde Berlin, Internet: <http://www.berlin.de/lab0>).

Ausländische Staatsangehörige, die in Deutschland studieren möchten, brauchen vor der Einreise ein Visum. Dieses Visum muss rechtzeitig **vor der Einreise** bei einer deutschen Vertretung (Botschaft oder Konsulat) im Heimatland beantragt werden. Der Antrag auf Erteilung eines Visums muss im Herkunftsland erfolgen. Auf Antrag können Sie eine Bestätigung Ihrer Bewerbung erhalten. Ein Touristenvisum wird in Deutschland nicht in ein Einreisevisum umgewandelt. Ohne Visum können Bürger*innen der EU einreisen; ausgenommen von der Pflicht sind auch Staatsangehörige weiterer Länder zum Beispiel Islands, Liechtensteins, Norwegens, der Schweiz, Australiens, Japans, Kanadas, Südkoreas, Israels, Neuseelands und der USA. Ausführliche Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes www.auswaertiges-amt.de oder bei dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Ausländerbehörde, website: http://www.berlin.de/lab0/auslaender/dienstleistungen/studium_de.html. Die Berliner Ausländerbehörde ist zuständig für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Ohne gültiges Visum oder gültige Aufenthaltserlaubnis kann eine Immatrikulation an der Evangelischen Hochschule Berlin nicht erfolgen.

Sonderantrag (Härtefallantrag)

Antrag auf sofortige Zulassung in der Quote für Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtefallantrag)

Der Sonderantrag muss mit einer Begründung formgebunden auf dem entsprechenden Antragsformular und ergänzend zum Zulassungsantrag zu der jeweiligen Bewerbungsfrist gestellt werden! Dem Sonderantrag sind entsprechende Nachweise beizufügen. **Wer einen Sonderantrag stellen möchte, fordert rechtzeitig entsprechendes Material im Immatrikulationsamt an.**

Fünf Prozent der Studienplätze werden für Fälle außergewöhnlicher Härte vorbehalten. Im Rahmen dieser Quote führt die Anerkennung eines Härtefallantrages ohne Berücksichtigung des Auswahlkriteriums (Durchschnittsnote des Erststudiums) unmittelbar zur Zulassung vor allen anderen Bewerbern*Bewerberinnen. Der Antrag kommt daher nur für wenige Personen in Betracht. Nicht jede Beeinträchtigung, mag sie auch als hart empfunden werden, rechtfertigt eine Zulassung als Härtefall. Vielmehr müssen in der Person des*der Bewerbers*Bewerberin so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es ihm*ihr auch bei **Anlegung besonders strenger Maßstäbe** nicht zugemutet werden kann, auch nur ein Semester auf die Zulassung zu warten. Es muss also eine besondere **Ausnahmesituation** vorliegen.

Die weitreichende Bedeutung einer positiven Härtefallentscheidung für diejenigen Bewerber*innen, die wegen der Besetzung der Studienplätze nicht mehr nach den allgemeinen Auswahlkriterien zugelassen werden können, macht eine besonders kritische Prüfung der vorgetragenen Begründung und der vorgelegten Nachweise notwendig. Bisher wurde ein Härtefallantrag nur in wenigen Fällen anerkannt.

Ablauf des Zulassungsverfahrens im Masterstudiengang Beratung in der Sozialen Arbeit

Das Auswahlverfahren

Sind mehr Bewerbungen vorhanden als freie Studienplätze zur Verfügung stehen, findet ein hochschuleigenes Auswahlverfahren statt.

Vorabquote: Im Rahmen der Vorabquote werden Studienplätze an die Bewerbergruppe für Fälle außergewöhnlicher Härte vergeben.

Durchschnittsnote des Erststudienabschlusses:

Die Rangfolge der Bewerber*innen wird nach der ausgewiesenen Durchschnittsnote des Erststudienabschlusses ermittelt, welcher der Bewerbung zugrunde liegt. Dabei wird die ungerundete, als Dezimalzahl ausgewiesene Durchschnittsnote verwendet.

Liegen der Bewerbung im Ausland erworbene Studienabschlüsse zugrunde, erfolgt eine Umrechnung der Noten nach den Vorgaben der Beschlussfassung/en der Kultusministerkonferenz.

Für die Absolvent*innen der Sozialen Arbeit wird eine Rangliste gebildet. Von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahl, vermindert um die Zulassungen in der Quote für Fälle außergewöhnlicher Härte, werden 70% der Studienplätze nach dieser Rangliste vergeben. Über eine weitere Rangliste, die sich aus den Absolvent*innen der vergleichbaren psychosozial oder pädagogisch ausgerichteten Studiengänge zusammensetzt (z. B. Kindheitspädagogik, Gemeindepädagogik, Religionspädagogik, Erziehungswissenschaft, Psychologie), werden 30% der Studienplätze vergeben. Bei Ranggleichheit von Bewerbern*Bewerbeinnen werden zunächst die Absolvent*innen der EHB ausgewählt.

Zulassungsbescheid / Immatrikulation

Wer einen Zulassungsbescheid erhält und den zugewiesenen Studienplatz annehmen möchte, muss innerhalb angegebener Fristen (Ausschlussfristen) die Annahme des Studienplatzes bestätigen und die Immatrikulation in der EHB vornehmen. Folgen Sie hierfür den Schritten der Online-Immatrikulation, füllen den ‚Antrag auf Immatrikulation‘ aus, unterschreiben ihn und senden diesen zusammen mit den weiteren, im Zulassungsbescheid genannten Nachweisen innerhalb der gesetzten Frist an die EHB. Dazu zählt insbesondere das Zusenden amtlich beglaubigter Fotokopien eingereicherter Bewerbungsunterlagen (beispielsweise Studienabschlusszeugnis, Nachweis der mindestens zwölfmonatigen Berufstätigkeit im Umfang von mindestens fünfzehn Stunden pro Woche und Nachweis der aktuellen Beschäftigung zum Zeitpunkt des Semesterbeginns in dem beschriebenen Umfang). Wird die Frist für die Immatrikulation versäumt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Die auf dem Zulassungsbescheid angegebenen Fristen können insbesondere bei einer Zulassung im Nachrückverfahren äußerst kurz sein.

Studierende an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht. Ohne den Versicherungsnachweis kann keine Immatrikulation erfolgen; der Bewerbung sind keinerlei Nachweise beizufügen. Nähere Informationen werden mit der Zulassung erfolgen. Die Krankenkassen erteilen nähere Auskünfte über die Krankenversicherung der Studierenden.

Ablehnungsbescheid/Nachrückverfahren

Antragsteller*innen, die für die Zulassung nicht ausgewählt werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt. Im Verlauf des Vergabeverfahrens besteht auch nach Erhalt eines Ablehnungsbescheides die Möglichkeit, im Rahmen eines Nachrückverfahrens einen Studienplatz zu erhalten. Ein Nachrückverfahren wird dann von der Hochschule durchgeführt, wenn in dem Zeitraum bis zum Studienbeginn wieder freie Plätze vorhanden sind. Im Nachrückverfahren werden Bescheide nur im Falle der Zulassung erteilt.

Zeitpunkt und Form der Benachrichtigung

Ein Zulassungsbescheid im Hauptverfahren wird in der Regel in der ersten Hälfte des auf den Bewerbungstermin folgenden Monats als PDF-Dokument im Bewerbungsportal bereitgestellt, d.h. bei der Bewerbung zum Wintersemester bis Mitte August. Weitere Zulassungsbescheide können im Rahmen eines Nachrückverfahrens im weiteren Verlauf bis zum Studienbeginn erfolgen. Ablehnungsbescheide werden zum Ende des Verfahrens verschickt.

WICHTIG: Über jede Statusänderung werden Sie über das Bewerbungsportal an die von Ihnen genannte E-Mail-Adresse informiert, vorausgesetzt Sie melden sich nach jeder Benachrichtigungsmail in Ihrem Bewerbungsportal an. Beachten Sie daher unbedingt diese Nachrichten und gehen in Ihr Bewerbungsportal!

Im Fall einer Zulassung zum Studium wird Ihnen im Bewerbungsportal als Status 'Zulassungsangebot liegt vor' angezeigt. Mit einem Zulassungsbescheid wird Ihnen eine Frist für die Immatrikulation gesetzt, die einzuhalten ist! Werden Fristen für die Annahme des Studienplatzes und die Immatrikulation versäumt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Der Zulassungsbescheid erscheint im Bewerbungsportal als PDF-Dokument für die Dauer der Ihnen gesetzten Frist für die Immatrikulation. Speichern Sie sich diesen bei Bedarf für Ihre Unterlagen ab.

Wenn Sie aktuell keine Zusage erhalten haben, wird Ihnen als Status in Ihrem Bewerberportal beispielsweise 'Zulassungsangebot aktuell nicht möglich' angezeigt. Sie nehmen dann automatisch am Nachrückverfahren teil und können im weiteren Verlauf bis zum Studienbeginn eine Studienplatzzusage erhalten.

Das Losverfahren

Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch freie Studienplätze vorhanden, werden diese in einem Losverfahren vergeben. Wer am Losverfahren teilnehmen möchte, kann einen formlosen schriftlichen Antrag stellen. Für die Zulassung zum Wintersemester muss der Antrag bis zum 30. September bei der EHB eingegangen sein. Im Losverfahren werden Bescheide nur im Fall einer Zulassung erteilt.

(Stand: 27. Mai 2020)